

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Baugeschichte der Stadt Bruchsal vom 13. bis 17.
Jahrhundert**

Heiligenthal, Roman Friedrich

Heidelberg, 1909

Statik und Ästhetik

[urn:nbn:de:bsz:31-289047](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-289047)

Achtung haben, daß diejenige Gebäw, so dieser Gestalt aus den Steuren, oder auch sonsten ins gemein künftig uffgeführt werden, nit mehr wie vorhin, mit Strohe, sonder mit hohl- oder breidtach wo möglich gedecket werden».

Im übrigen überließ der Staat die Feuerpolizei den Gemeinden. Er beschränkte sich darauf, zu Schwellen, auf welche Schornsteine aufgesetzt werden sollten, Eichenholz anzuweisen, nahm es aber bei eigenen Bauten selbst nicht so genau mit der Feuer-sicherheit. So wurden bei der Errichtung des Kapuzinerklosters im Jahre 1672 zu Bruchsal Schornsteine aus hochkant stehenden Backsteinen hergestellt.

Statik und Ästhetik.

Vorschriften über Mauerstärken, Stockwerkshöhen und dergleichen kannte man im Mittelalter anscheinend im Bruhrain kaum. Die einzige Verordnung, die sich mit der Standsicherheit der Bauten beschäftigt, ist der Artikel 14 der Zunftordnung der Bauhandwerker vom Jahre 1597. Er besagt aber nur, daß die Maurer und Steinhauer achthaben sollten, die Gebäude «uff den rechten alten Grund» zu stellen. Die Aufgaben, welche den einzelnen Handwerkern zufielen, waren so gleichartige, die Tradition eine so feste, daß Mißgriffe in der Konstruktion wohl selten vorkamen.

Auch Gesetze über Baufluchten und Ausgestaltung von Fassaden finden sich im Bistum Speier vor dem 30jährigen Kriege nicht. Ein jeder konnte auf seinem Grund und Boden bauen, wie er wollte, soweit nicht Nachbarrechte dadurch geschädigt wurden.

Im Jahre 1676 nach dem großen Brande der Stadt Bruchsal erließ Bischof Hugo von Orsbeck eine Bauordnung zum ersten Male nach ästhetischen Gesichtspunkten. Er verbot darin, dem Zeitgeschmack entsprechend, die mittelalterliche Sitte des Überbauens und die Anlage von Erkern. Doch gehört dieser Erlaß bereits einer neuen Epoche an, die außerhalb des Rahmens dieser Darstellung liegt. Er trägt den Stempel eines Zeitalters, welches den Willen des einzelnen beschränkte, um die Straßen der Städte einheitlich zu gestalten und dadurch den Sitz des Herrschers um so mehr hervortreten zu lassen, nicht immer zum Segen des Stadtbildes.